Wiener Mindestsicherung NEU

Presseinformation

Wiener Mindestsicherung NEU

Durch das Scheitern einer gemeinsamen 15a-Vereinbarung zur Mindestsicherung ist die bundesweite Regelung mit Ende des Jahres 2016 ausgelaufen. Dadurch kam es zu einem Auseinanderdriften der Voraussetzungen für die Mindestsicherung in Österreich. Die Stadt Wien bedauert diesen Umstand und bevorzugt nach wie vor einen neuen Anlauf für eine bundeseinheitliche Regelung.

Dennoch ist Wien nicht untätig geblieben und hat die Wiener Mindestsicherung NEU gestaltet. Während andere Bundesländer mit restriktiven Regelungen vor allem Symbolpolitik betreiben und bei den Schwächsten Kürzungen vornehmen, hat sich Wien bewusst für einen anderen Weg entschieden:

- Wien setzt auf inklusive statt exklusive Sozialpolitik: Weil wir nicht die wenigen, sondern die vielen im Auge haben.

- Kürzungen und Deckelungen stehen nicht am Programm, denn Wien ist anders: Bei den Schwächsten zu kürzen, ist keine Heldentat!

Das bedeutet: Kein Rückbau des Sozialstaates, sondern aktive Arbeitsmarktpolitik. Ziel ist es, möglichst viele Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren und aus der Mindestsicherung herauszuholen. Das bringt Wien wesentlich mehr, als den Mindestsicherungsbetrag zu kürzen und damit Wohnungslosigkeit und Armut zu forcieren.

Die rot-grüne Landesregierung hat sich daher auf folgende Eckpunkte für ein neues Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMS) geeinigt:

1. Schaffung eines Ausbildungs- und Beschäftigungspaketes

Größtes Augenmerk bei der Novelle des Mindestsicherungsgesetzes wird darauf gelegt, dass MindestsicherungsbezieherInnen am Arbeitsmarkt Fuß fassen und einer Erwerbstätigkeit nachkommen können. Besonders junge Menschen werden gefördert aber auch gefordert, denn in dieser Gruppe ist die Gefahr, auf Dauer Mindestsicherung zu beziehen sehr groß. Die Zahl junger Menschen in der Mindestsicherung nimmt seit Beginn der Wirtschaftskrise stark zu. Und die Gruppe zwischen dem Ende der Schulpflicht und dem 25. Lebensjahr hat mitunter erhebliche Probleme Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung zu finden. Bereits sehr geringe Inklusionsprobleme können erhebliche Folgewirkungen haben.

Primäres Ziel ist die Ausbildung und Beschäftigung: Durch die Kombination von Angeboten und Anreizen sollen bis 2020 rund 10.000 junge WMS-BezieherInnen den Ausstieg schaffen. Die Bezugszeiten in der WMS für diese Zielgruppe soll um zumindest zehn Prozent reduziert werden. Zudem soll die Anzahl der VollbezieherInnen bis 2025 um 20 Prozent gesenkt werden.

Maßnahmen:

a) Wien schafft für junge Erwachsene als erstes Bundesland **Mindeststandards**, die sich am Grad der Aktivität bzw. Mitwirkung orientieren. Dazu wird ein neues **Wiener Jugendunterstützungsgesetz** geschaffen.

Der Richtsatz für die Mindestsicherung wird formal auf einen Grundbetrag und eine Ergänzung für 18 - 25 jährige Menschen, die in Ausbildung, Schule, Kursmaßnahmen oder Beschäftigung, geteilt. AntragstellerInnen haben 4 Monate Zeit, eines der Angebote zur Aus- und Weiterbildung anzunehmen, andernfalls entfällt die Ergänzung. In dieser Zeit werden sie durch SozialarbeiterInnen betreut und begleitet. Ein erwachsenes Kind im gemeinsamen Haushalt erhält zukünftig den Mietanteil erst, wenn er/sie ausgezogen ist bzw. eigene Miete bezahlt.

Bisher bekommen über 21-jährige WMS-BezieherInnen den vollen Richtsatz von 837,76 Euro, obwohl sie noch im Haushalt der Eltern leben. Das wird mit dem neuen Gesetz geändert. 18 - 25 jährige WMS-BezieherInnen erhalten mit dem neuen Gesetz 75 Prozent (628,32 Euro) des Mindeststandards, da der Mietanteil bereits bei der Mindestsicherung der Eltern abgedeckt wurde (100 Prozent mit eigenem Haushalt). Um die 75 Prozent zu bekommen, muss sich der/die Bezieher/in in Ausbildung, Schulung oder Beschäftigung befinden, ansonsten sind es 50 Prozent (418,88 Euro).

Vorteile der neuen Regelung:

1. Der Arbeitsanreiz wird verstärkt.
2. Arbeit und Ausbildung lohnen sich.
3. Junge Erwachsene sollen sich nicht an die Mindestsicherung gewöhnen, Dauerabhängigkeit soll vermieden werden.
4. Das Prinzip Fördern und Fordern wird umgesetzt. Das bedeutet: eigene Stärken und Ressourcen zu erkennen und aus eigener Kraft zu überwinden.

b) Fortführung der Umsetzung von **„Back to the Future – Wiener Jugendunterstützung“ und eines One-Stop-Shops** gemeinsam mit dem AMS**:**

Das geplante neue System zielt auf mehr Kontinuität in der Betreuung ab (Vermeidung von Abbrüchen). Durch die Schaffung eines One-Stop-Shops werden künftig alle dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden jungen Menschen zwischen dem Ende der Schulpflicht und dem 25. Lebensjahr vom AMS und der MA 40 gemeinsam betreut. Dafür wird eine zentrale kooperative Anlaufstelle geschaffen, in der junge Menschen die Unterstützung erhalten, die sie zur Überwindung ihrer individuellen Inklusionsprobleme benötigen. Damit soll nicht nur eine bessere Abstimmung der Leistungen von AMS und MA 40 ermöglicht, sondern auch das bestehende Angebot um Fallmanagement und aufsuchende Sozialarbeit erweitert werden. Die Anlaufstelle wird voraussichtlich 2018 ihren Betrieb aufnehmen.

c) **„Aktion 2020“ -** Schaffung eines **Ausbildungs- und Beschäftigungspakets:**

Wien bleibt auch nach dem Scheitern der Verhandlungen über eine bundeseinheitliche Mindestsicherung Vorreiter für Maßnahmen zur Arbeitsintegration.
Gemeinsam mit dem AMS Wien wurde ein Paket geschnürt, das sich aus Beschäftigungsmaßnahmen, Basisbildung, einem Wiedereinsteigerinnenangebot für junge Mütter, der Beteiligung an der Aktion 20.000 (für über 50-jährige) sowie einem Beratungsangebot für beschäftigte WMS-BezieherInnen zusammensetzt. Innerhalb der nächsten 12 Monate sollen insgesamt rund 3.000 WMS-BezieherInnen zusätzlich ein entsprechendes Angebot erhalten. Auf längere Sicht umfasst das Paket konkrete Angebote für 6.700 MindestsicherungsbezieherInnen, die den Ausstieg unterstützen sollen.

2. Einführung eines „Wiener Beschäftigungsbonus“ und eines „Wiener Beschäftigungsbonus +“

Mit dem neuen „Wiener Beschäftigungsbonus“ wird auf ein einfaches und wirksames System zurückgegriffen. Wer arbeitet, hat etwas davon: Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) bei gleichzeitigem BMS-Bezug werden künftig nicht angerechnet.
Beispiel: Bei einem monatlichen Erwerbseinkommen von 500 Euro führte die Anrechnung der Sonderzahlungen bisher zu einer Einstellung der Leistung in den beiden Sonderzahlungsmonaten. Das Jahreseinkommen (Erwerbseinkommen plus BMS) betrug 10.378 Euro.

Neu: Durch die Nichtanrechnung der Sonderzahlungen erhöhen sich der Anreiz und das Jahresgesamteinkommen im genannten Fallbeispiel auf 11.053 Euro; das sind um 675 Euro mehr pro Jahr. Auch eine Erhöhung der Arbeitszeit macht sich durch eine höhere Zuverdienstmöglichkeit (höhere Sonderzahlungen) bemerkbar.

„Beschäftigungsbonus +“:
Um nachhaltige Erwerbsintegration zu belohnen, gibt es bei längerfristiger Beschäftigung (durchgängige Erwerbstätigkeit von einem Jahr bzw. einem halben Jahr bei Menschen unter 25 Jahren) den „Beschäftigungsbonus +“. Die Höhe des „Beschäftigungsbonus +“ beträgt einmalig acht Prozent des zwölffachen Mindeststandards für Alleinunterstützte (derzeit 804,25 Euro).

3. Schaffung von konkreten Sachleistungen in der Wiener Mindestsicherung

Bisher gibt es in der Wiener Mindestsicherung mit der Energieunterstützung eine konkrete und sinnvolle Sachleistung, um bei Wohnen und Energie nachhaltig unterstützen zu können. Aufbauend darauf sollen mit der neuen Wiener Mindestsicherung weitere Sachleistungen eingeführt werden, damit Notlagen leichter dauerhaft überwunden werden.

Maßnahmen:

➔ **Umwandlung der Sonderzahlungen** für DauerleistungsbezieherInnen mit befristeter Arbeitsunfähigkeit in ein Case Management, damit diese Zielgruppe wieder Anschluss an den Arbeitsmarkt findet.
MindestsicherungsbezieherInnen unter 53 Jahren erhalten Zugang zur gesundheitlichen Unterstützung bei chronischen Erkrankungen analog zu den Regelungen für das Rehabilitationsgeld des Bundes. Wer vorrübergehend arbeitsunfähig ist, erhält Zugang zum Case Management der WGKK und hat damit wieder die Möglichkeit, Anschluss an den Arbeitsmarkt zu finden. Wer Zugang zu diesen Leistungen erhält, hat keinen Anspruch auf Sonderzahlungen.

➔ Möglichkeit zur **direkten Überweisung** im Falle einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel (Miet- und Energiekosten), damit die Hilfe tatsächlich dort ankommt, wo sie benötigt wird.

➔ **Ausbau sozialarbeiterischer Angebote:**
Neben arbeitsintegrativen Maßnahmen legen wir einen Fokus auf Angebote der Sozialarbeit. Dazu soll Sozialarbeit unter bestimmten Voraussetzungen in das Verfahren verpflichtend miteinbezogen werden (geschlechtsspezifische Benachteiligungen, Sanktionen etc.).

Die Schwerpunkte der Sozialarbeit werden in der Wohnungssicherung, der begleitenden Unterstützung bei Maßnahmen zur Arbeitsintegration, Zielgruppenarbeit (z.B. Beratung von Asylberechtigten) sowie in allen Fragen der Existenzsicherung liegen.

4. Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird als durchgängiges Prinzip im WMS verankert

Anspruch auf WMS besteht solidarisch für alle volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Die Überweisung erfolgt bislang auf ein bekannt gegebenes Konto.

➔ Wien schafft **eine Informations- und Beratungspflicht im Falle von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen** bei der WMS (Sozialarbeit).

➔ Das Informationsblatt zum WMS-Antrag wird neu gestaltet und ein klarer Hinweis auf die Wahlmöglichkeit bei der Bekanntgabe der Kontonummer gegeben. Nach Schaffung der technischen Voraussetzungen wird angestrebt, die **Auszahlung** der WMS auf Wunsch der KundInnen **auf zwei Konten** aufzuteilen.

5. Rechte, Pflichten und Sanktionen

Im Gesetz werden erstmals Rechte sowie klare, transparente und nachvollziehbare Regeln verankert. Weiters stehen dem umfangreichen Unterstützungsangebot für WMS-BezieherInnen entsprechende Regeln und Maßnahmen bei Verstößen gegenüber.

Maßnahmen:

- ➔ **Pflichten zum Einsatz der Arbeitskraft bzw. zur Mitwirkung** an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen werden mit dem neuen Wiener Mindestsicherungsgesetz **präzisiert.**

- ➔ WMS-BezieherInnen müssen auch künftig ihre Bereitschaft zur Mitwirkung (zum Beispiel an Integrationsmaßnahmen) durch eine **Zusicherungserklärung** bekunden.

- ➔ Die **Sanktionen** werden **zeitnaher und effektiver** erfolgen und eine Kompensation von AMS-Sperren wird durch die fiktive Anrechnung des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe ausgeschlossen werden.

- ➔ **Neu** im Wiener Mindestsicherungsgesetz verankert wurde auch die Möglichkeit, den **Bezug** der WMS an Auflagen und Bedingungen zur Abwendung, Milderung bzw. **Beseitigung der Notlage zu binden** (z.B. Inanspruchnahme eines sozialarbeiterischen Beratungsgespräches bzw. von Case Management). Damit soll die Steuerung in der WMS verbessert und die Mitwirkungspflicht stärker zum Ausdruck gebracht werden.

6. Schaffung eines „Wiener Transparenzpakets“ zur Mindestsicherung

Mangelnde Transparenz führt zu Misstrauen und Mythenbildung. Obwohl Wien bereits bisher über eine sehr gute Datenlage verfügt und mit den Wiener Sozialberichten detaillierte Analysen zur WMS vorgelegt hat, ist es durch das große öffentliche Interesse an der Wiener Mindestsicherung notwendig, regelmäßig Daten zu veröffentlichen.

Maßnahmen:

- ➔ Verankerung des **Wiener Sozialberichtes** im WMG

- ➔ Verankerung einer unterjährigen, standardisierten **WMS-Berichterstattung (4x jährlich)**

- ➔ Veranstaltung einer **regelmäßigen Enquete** zum Thema Mindestsicherung

Der weitere Zeitplan

Das neue Gesetz wird über den Sommer juristisch finalisiert und mit Anfang September in Begutachtung gehen.

In Kraft soll es mit 1.1.2018 treten, das heißt, es ist mit einem Beschluss im Oktober zu rechnen. Währenddessen wird natürlich weiterhin intensiv an den Aufgaben der Task Force zum besseren Vollzug der Mindestsicherung gearbeitet.

Zahlen und Fakten zur Wiener Mindestsicherung

BezieherInnen:

2017: 151.880 (Monatsdurchschnitt)
2016: 146.946 (Monatsdurchschnitt), 194.875 (Jahreszahl)

DauerleistungsbezieherInnen:

2017: 12.831 (Monatsdurchschnitt)
2016: 12.673 (Monatsdurchschnitt), 11.479 (Jahreszahl)

Asylberechtigte:

2017: 41.731 (Monatsdurchschnitt)
2016: 34.703 (Monatsdurchschnitt), 44.169 (Jahreszahl)

Kinder:

2017: 48.483 (Monatsdurchschnitt)
2016: 45.416 (Monatsdurchschnitt), 60.805 (Jahreszahl)

Jugendliche + Junge:

2017: 21.216 (Monatsdurchschnitt)
2016: 19.958 (Monatsdurchschnitt), 28.989 (Jahreszahl)

Österreichische StaatsbürgerInnen:

2017: 76.688 (Monatsdurchschnitt)
2016: 78.520 (Monatsdurchschnitt), 102.934 (Jahreszahl)

Nicht-Österreichische StaatsbürgerInnen:
2017: 75.192 (Monatsdurchschnitt)
2016: 68.427 (Monatsdurchschnitt), 91.941 (Jahreszahl)

Wer hat Anspruch?

Österreichische StaatsbürgerInnen oder gleichgestellte Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt (Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte, EU/EWR BürgerInnen bei Vorliegen der Voraussetzungen sowie langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige mit entsprechendem Aufenthaltstitel) wenn sie tatsächlich in Wien leben (Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt) und wenn ihr Einkommen unter dem jeweiligen Mindeststandard liegt.

Höhe der BMS 2016

- Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher: **€ 837,76**
- Paare: € 628,32 pP oder insgesamt **€ 1.256,64**
- Kinder (pro Kind): **€ 226,20**

In diesen Summen ist bei Volljährigen der **Wohnkostenanteil enthalten** (€ 209,44 für Alleinstehende, für Paare € 314,16)

Betrachtet man die **durchschnittliche Bezugsdauer über ein Jahr**, bezogen Bedarfsgemeinschaften (wie Familien oder Lebensgemeinschaften) **im Jahresschnitt € 584.**

Einkommen und Vermögen

Bei der Berechnung der Leistung werden das gesamte Einkommen und das verwertbare Vermögen aller anspruchsberechtigten Personen berücksichtigt. Bevor man die Mindestsicherung bekommt, muss das eigene Vermögen aufgebraucht werden, bis nur mehr **€ 4.188,79** übrig sind.

BezieherInnen 2016

- 22 % aller BMS-BezieherInnen sind **asylberechtigte Personen** sowie **subsidiär Schutzberechtigte** (AsylwerberInnen haben KEINEN Anspruch auf die BMS).
- Nur **9,5 % sind VollbezieherInnen** und leben ausschließlich von der Mindestsicherung. **77,9 % sind ErgänzungsleistungsbezieherInnen** und bekommen einen Teil der Mindestsicherung zu ihren anderen Einkünften (etwa Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Erwerbseinkommen) aufgestockt, damit sie auf die Höhe von 837,76 bzw. 1.256,64 Euro kommen. Der Rest (12,6%) verteilt sich auf Mietbeihilfe, Dauerleistung und Hilfe in besonderen Lebenslagen.